

Prof. Dr.-Ing.

Andreas Simon

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Fakultät Elektrotechnik

Tel. +49 (0) 5331 939 42050

Fax +49 (0) 5331 939 42052

pav-e@ostfalia.de

Bachelorarbeiten in der Fakultät E Hinweise für externe Zweitprüfer

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Fakultät Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule dankt Ihnen herzlich für die Bereitschaft, das Amt der Zweitprüferin / des Zweitprüfers einer Bachelorarbeit zu übernehmen.

Bitte beachten Sie die mit dieser Aufgabe laut Prüfungsordnung verbundenen Verpflichtungen und weitere wichtige Hinweise:

- Die Bachelorarbeit schließt mit einem **Kolloquium** ab, das **gemeinsam von beiden Prüfenden** (also von Ihnen und der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor der Hochschule) durchgeführt wird.
- Das Kolloquium besteht aus einem **Vortrag** der Kandidatin / des Kandidaten mit anschließender **Fachdiskussion**. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten für jeden Studierenden. Das Kolloquium soll – soweit dies möglich ist – hochschulöffentlich durchgeführt werden. Soll hiervon abgewichen werden, muss dies zu Beginn der Arbeit zwischen Ihnen und der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor vereinbart werden.
- Jede prüfende Person vergibt vor dem Kolloquium anhand der Durchführung der Arbeit und der vorliegenden schriftlichen Ausarbeitung eine vorläufige Note.
- Nach Abschluss des Kolloquiums bildet jede Prüferin / jeder Prüfer aus der vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- Die abschließende Bewertung der Bachelorarbeit wird durch Mittelwertbildung ermittelt und der / dem Studierenden sofort mitgeteilt.
- Die Bachelorarbeit stellt eine Prüfungsleistung dar und ist in der Regel von allen Mitgliedern der Fakultät einsehbar. Eine Einschränkung dieser Art der Veröffentlichung ist nur möglich, wenn sie bereits bei der Anmeldung der Arbeit und damit vor Beginn der Bearbeitungsphase mit Erst- und Zweitprüfer schriftlich vereinbart worden ist. Geheimhaltungserklärungen oder Sperrvermerke, die nicht bereits vor Beginn der Bearbeitung mit beiden Prüfern vereinbart wurden, sind nicht zulässig und unwirksam.